

**Satzung**  
**des Heimatvereins Bönningstedt von 1984 e. V.**  
**vom 28. März 1984 in der Fassung vom 7. Mai 2014**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Bönningstedt von 1984 e. V.. Er wird im Folgenden „Heimatverein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Heimatvereins ist Bönningstedt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Heimatvereins beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12. des Jahres.

**§ 2 Zweck des Heimatvereins**

- (1) Zweck des Heimatvereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Erforschung der Geschichte der Gemeinde Bönningstedt in einem Chronikarbeitskreis und die Erarbeitung von regelmäßig erscheinenden Chronikheften sowie die Aufbereitung für eine Chronik,
  - b) die Mitarbeit bei der Erhaltung von Natur und Landschaft, insbesondere durch aktive Landschaftspflege auf von der Gemeinde überlassenen Flächen, z. B. Streuobstwiesen, und durch Stellungnahmen zu Grünordnungsplänen der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange,
  - c) die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur in regelmäßigen Gesprächskreisen,
  - d) die Sammlung historischer Gegenstände mit Bezug zu Bönningstedt,
  - e) Musikveranstaltungen für Kinder und Jugendliche sowie die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges in einem Singkreis.
- (3) Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Heimatvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Heimatvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Heimatvereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Heimatvereins können werden:
  - a) Einzelpersonen und juristische Personen,
  - b) öffentlich-rechtliche Körperschaften,
  - c) Gesellschaften, Vereine und Firmen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung beim Vorstand nachzusuchen.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (4) Der Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; der Austritt ist nur zum Jahresschluss zulässig nach vorheriger dreimonatiger Kündigung.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Heimatverein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Heimatvereins verstößt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).

## **§ 4 Organe**

Die Organe des Heimatvereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassenwart und
  - e) drei Beisitzer.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorsitzenden der vom Vorstand eingesetzten Arbeitskreise an.
- (4) Der Heimatverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom geschäftsführenden Vorstand auf Vorschlag der Arbeitskreise eingesetzt.
- (6) Der Vorstand ist für die Organisation der Heimatvereinsarbeit verantwortlich. Er beruft zu diesem Zweck geeignete Mitglieder und Arbeitsgemeinschaften.

Der Vorstand entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Heimatvereins sowie über die Verwendung der aufkommenden Mittel und über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
  - b) die Wahl der ehrenamtlichen Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Auflösung des Heimatvereins und die Aufteilung des Vermögens und
  - g) die übrigen Gegenstände, die der Vorstand vorlegt.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung im Auftrage des Vorstandes vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung. Von den Mitgliedern zu stellende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, auf der sie behandelt werden sollen, beim Vorstand schriftlich und begründet eingegangen sein.
- (3) Der Vorstand hat während des Geschäftsjahres mindestens einmal die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn das Interesse des Heimatvereins es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangt.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse dürfen nur über solche Punkte gefasst werden, die auf der veröffentlichten Tagesordnung stehen. Über andere Punkte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit vor Eintritt in die Verhandlung über die Gesamttagesordnung beantragt und beschlossen ist. Letzteres gilt nicht für die Auflösung des Heimatvereins.

### **§ 7 Auflösung**

(1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Heimatvereins nur beschließen, wenn diese auf der mit der Einladung übermittelten Tagesordnung steht. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Er muss in einer weiteren, eigens zu diesem Zwecke frühestens einen Monat, spätestens drei Monate später stattfindenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden.

(2) Bei Auflösung des Heimatvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Heimatvereins an die Gemeinde Bönningstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle und steuerbegünstigte Zwecke der Heimatpflege und Heimatkunde zu verwenden hat, die in § 2 dieser Satzung näher bezeichnet sind.

### **§ 8 Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der genaue Wortlaut einer geplanten Satzungsänderung ist zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben.

### **§ 9 Protokoll**

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzutragen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Bönningstedt, den 7. Mai 2014